

## Allgemeinverfügung

über die Aufhebung der Allgemeinverfügung über das Verbrennen von pflanzlichen  
Abfällen in der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf vom 14.09.2012

Die Allgemeinverfügung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf über das Verbrennen von  
pflanzlichen Abfällen vom 14.09.2012 wird mit Wirkung vom 01.04.2014 aufgehoben.

Damit entfallen künftig die Brenntage in den Monaten März und Oktober.  
Auch kann eine Verbrennung pflanzlicher Abfälle in Einzelfällen ab dem 01.04.2014 nicht  
mehr durch die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf zugelassen werden.

### Begründung:

Die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb  
von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) tritt mit dem Ablauf des 31.03.2014 außer Kraft.

Der Allgemeinverfügung über das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen in der  
Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf vom 14.09.2012 wird damit die gesetzliche Grundlage  
entzogen. Die Aufhebung ist daher zwingend erforderlich.

### Hinweis:

Ab dem 01.04.2014 käme bis zum Erlass einer neuen BrennVO nur eine  
Brenngenehmigung gemäß § 28 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz in Frage.

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ohne Genehmigung stellt eine Ordnungswidrigkeit  
dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, AdolphKolping-  
Straße 16, 21337 Lüneburg erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur  
Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Frist für die  
Einlegung der Klage beträgt einen Monat nach Bekanntgabe. Bei Zusendung durch  
einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem 3. Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt.